

3 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV), SR 910.16

3.1 Ausgangslage

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) ist in Artikel 11 LwG verankert. Auf dieser Grundlage unterstützt der Bund seit 2014 Massnahmen, welche die Qualität und Nachhaltigkeit von Produkten oder Produktionsverfahren verbessern. Diese Massnahmen müssen von Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern gemeinsam getragen werden. Die Förderung durch den Bund soll diese befähigen, die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft in besserer Qualität und mit einem besseren Nachhaltigkeitsprofil auf den Markt zu bringen. Damit können sie die Produkte im Wettbewerb mit ausländischen Produkten besser positionieren und zusätzliche Wertschöpfung schaffen.

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten der QuNaV konnten bereits diverse Projekte gefördert werden. Allerdings haben sich nur wenige Landwirtschaftsbetriebe aktiv in QuNaV-Projekten engagiert. Das BLW hat deshalb 2017 eine neue Initiative ergriffen, um die Teilnahme bäuerlicher Betriebe zu fördern. Unter dem Titel «AgrIQnet» hat das BLW ein Netzwerk mit dem Schweizer Bauernverband, dem Verein Qualitätsstrategie, dem Netzwerk Swiss Food Research und AGRIDEA gegründet. AgrIQnet sollte innovative Landwirtinnen und Landwirte besser ansprechen, und sie ermutigen, ihre Projektanträge beim BLW einzureichen. Für AgrIQnet wurden in einer Pilotphase ein vereinfachter Projekttyp und eine einfache Form der Projekteingabe erfolgreich getestet.

2019 hat das BLW eine Zwischenevaluation der QuNaV in Auftrag gegeben. Ziel war es aufzuzeigen, wie die QuNaV weiterentwickelt und verbessert werden kann. Im August 2021 wurde der Bericht zur Zwischenevaluation der QuNaV veröffentlicht¹.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung setzt der Bund die wichtigsten Ergebnisse der Evaluation um. Gleichzeitig will er die Verordnung vereinfachen und unklare Rechtsbegriffe präzisieren.

3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

3.2.1 Übersicht

1. Reduktion der Arten der unterstützten Vorhaben von sechs auf vier (Vorher: AgrIQnet Vorabklärung, AgrIQnet Startphase, QuNaV Vorabklärung, QuNaV Startphase Innovative Projekte, QuNaV Startphase Produktionsstandard, QuNaV Teilnahme. Neu: Vorabklärung, Produktionsstandards, Neue Geschäftsmodelle, Neue Projektideen)
2. Integration AgrIQnet-Projekttyp in die Verordnung,
3. Systematische Erfassung der Mehrwerte bezüglich Nachhaltigkeit.
4. Weniger restriktive Anforderung an den «Modellcharakter» eines Projektes
5. Verbesserung der Wissensvermittlung durch Kommunikation und Erfahrungsaustausch

Unter Ziffer 3.2.2 werden die Projekttypen näher vorgestellt (Punkte 1 und 2). Unter Ziffer 3.1.1 wird die methodische Erfassung der Mehrwerte bezüglich Nachhaltigkeit (Punkt 3) erläutert.

3.2.2 Art der Vorhaben

Vier Arten von Vorhaben können gefördert werden:

¹ Schlussbericht: <https://www.aramis.admin.ch/Default?DocumentID=68050&Load=true>

Produktionsstandards

Die Produktionsstandards sind private, freiwillige Qualitätsstandards oder Labelprogramme, welche nachweisbar einen Mehrwert im Bereich Qualität und Nachhaltigkeit aufweisen. In der Regel sind die Produktionsstandards auf die gesamte Branche und somit gesamtschweizerisch ausgerichtet. Der Bund kann die Entwicklung neuer (oder massgeblich verbesserter) Standards und deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten unterstützen. Der Produktionsstandard muss darauf ausgerichtet sein, dass für die danach erzeugten Produkte ein Mehrwert am Markt entsteht. Bei den Produzentinnen und Produzenten entstehende Mehrkosten müssen durch diesen Mehrerlös gedeckt werden können, wenn der Produktionsstandard erfolgreich implementiert werden soll.

Neue Geschäftsmodelle

„Neue Geschäftsmodelle“ sind gemeinschaftliche Vorhaben von Produzentinnen und Produzenten sowie Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Handelsunternehmen. Sie bezwecken die Inwertsetzung neuer oder verbesserter Produkte, Herstellungsverfahren oder Kooperationsformen. Es schafft im Bereich der sozialen oder ökologischen Nachhaltigkeit einen zusätzlichen Nutzen für Kunden oder andere Partner des Unternehmens. Dieser Nutzen generiert eine zusätzliche Wertschöpfung für die Beteiligten des Geschäftsmodells. Der Bund unterstützt in einer Startphase die Entstehung des neuen Geschäftsmodells. Infrastrukturen sind aber keine anrechenbaren Kosten.

Neue Projektideen

Neue Projektideen sind Vorhaben der überbetrieblichen Zusammenarbeit auf Stufe Landwirtschaft. Mit diesem Projekttyp werden Ideen für eine Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produkte oder Prozesse auf Stufe Landwirtschaft gefördert. Die Projektideen unterscheiden sich deutlich von der üblichen gängigen landwirtschaftlichen Praxis. Die Förderung ist bei diesem Projekttyp auf eine einmalige Anschubfinanzierung und auf höchstens Fr. 80'000 beschränkt. Speziell an diesem Projekttyp ist, dass damit die Herstellung von Prototypen (z.B. Geräte, Robotik) unterstützt werden können.

Vorabklärung

Der Bund unterstützt Vorabklärungen für alle Arten von QuNaV Projekten. Eine Vorabklärung kann unterschiedliche Ziele verfolgen: Sie kann sich mit der Erarbeitung eines Businessplans, mit Untersuchungen zur Marktsituation, oder auch mit organisatorischen oder technischen Fragen befassen. Vorabklärung zur Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit unterscheiden sich von Vorabklärungen im Rahmen der Beratung nach Art. 136 LwG insofern, als sie ein breiteres Ziel als die reine Beratung anstreben.

Nachfolgend eine Übersicht über die verschiedenen Arten von Vorhaben.

Übersicht der Art der Vorhaben (Art. 1 Abs. 1)

	Vorabklärung (Art. 1 Abs. 1 Bst. d)	Produktionsstandards (Art. 1 Abs. 1 Bst. a)	Geschäftsmodelle (Art. 1 Abs. 1 Bst. b)	Projektideen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c)
Beschreibung	Vorabklärungen vor dem Projektstart.	Private Standards, welche in der Regel von nationalen Branchen- oder Produzentenorganisationen umgesetzt werden.	Neues Geschäftsmodell, welches neue oder verbesserte Produkte oder Prozesse implementiert.	Umsetzung von Projektideen für neue oder verbesserten Produkte oder Prozesse oder Prototypen
Trägerschaft	Produzentinnen / Produzenten mit Verarbeiterinnen / Verarbeiter oder Händlerinnen / Händler	Produzentinnen / Produzenten mit Verarbeiterinnen / Verarbeiter oder Händlerinnen / Händler oder Konsumentinnen / Konsumenten gemeinsam (juristische Person)	Produzentinnen / Produzenten mit Verarbeiterinnen / Verarbeiter oder Händlerinnen / Händler oder Konsumentinnen / Konsumenten gemeinsam (juristische Person)	Produzentinnen / Produzenten: mind. zwei Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben
Zweck	Erstellung von Entscheidungsgrundlagen oder des Businessplans für die Umsetzung der Projektidee.	Entwicklung und Etablierung des Vorhabens anhand des Projektbeschriebes und Businessplans	Einführung des Vorhabens anhand des Projektbeschriebes und Businessplans	Realisierung des Vorhabens anhand des Projektbeschriebes auf Stufe landwirtschaftlicher Basis
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Machbarkeitsstudien • Marktforschung • Marktabklärungen • Nachhaltigkeitsbewertungen • Finanzierungsmodelle. 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Standards • Marketing • Kommunikation • IT-Systeme • Projektspezifische Koordinationsarbeiten (keine Strukturkosten) • Erstellung des Kontrollhandbuchs, der Checkliste etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung eines Projekts • Marketing • Kommunikation • IT-Systeme • Projektspezifische Koordinationsarbeiten (keine Strukturkosten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung eines Projekts • Marketing • Kommunikation • IT-Systeme, Digitalisierungsideen • Prototypen (Geräte, Robotik) • Projektspezifische Koordinationsarbeiten (keine Strukturkosten)

<p>Allgemeine Anforderungen (s. Art. 1 Abs. 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kurz- oder mittelfristig wertschöpfungswirksam. • Neu oder verbesserte Produkte oder Prozesse in Bezug auf Qualität und Nachhaltigkeit. • Die angestrebten positiven Nachhaltigkeitseffekte in einzelnen Bereichen dürfen keine negativen Nebeneffekte auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit und der Qualität haben. • kommt in erster Linie der Landwirtschaft zugute 		
<p>Spezifische Anforderungen (s. Art. 3, 4 und 5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkt die Zusammenarbeit und ist von verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette gemeinsam getragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkt die überbetriebliche Zusammenarbeit auf Stufe Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatzmenge, Marktposition oder Produzentenpreis wird langfristig positiv beeinflusst • von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragte Leistung • nachweislich und wesentlich über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit und anderen Aspekten der Qualität • Einhaltung der Anforderungen des Produktionsstandards ist transparent • Verbesserung in mindestens zwei Dimensionen der Nachhaltigkeit und keine negativen Nebeneffekte auf andere Aspekte der Qualität • Messbarkeit anhand definierter Indikatoren nachweisbar ist • Selbsttragend nach Ablauf der Finanzhilfe • Businessplan erforderlich (Art. 6 Abs. 2 Bst. b)
		<ul style="list-style-type: none"> • innovativer Ansatz indem ein neues Geschäftsmodell implementiert wird; • selbsttragend nach Ablauf der Finanzhilfe • Verbesserung in mindestens zwei Dimensionen der Nachhaltigkeit und keine negativen Nebeneffekte auf andere Aspekte der Qualität • Messbarkeit anhand definierter Indikatoren • Businessplan erforderlich (Art. 6 Abs. 2 Bst. b) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neue oder verbesserte Produkte oder Prozesse, die einen Modellcharakter für andere Betriebe haben • Trägt zur Wertschöpfung in den relevanten Landwirtschaftsbetrieben bei, durch eine erhöhte Absatzmenge, einen höheren Produzentenpreis, eine Reduktion von Kosten, eine Effizienzsteigerung oder einen erleichterten Marktzugang • bringt einen zusätzlichen Nutzen im Bereich Ökologie, Soziales und keine negativen Nebeneffekte auf andere Aspekte der Qualität. • Businessplan nicht erforderlich (Art. 6 Abs. 2 Bst. b)

3.2.3 Erfassung der Mehrwerte bezüglich Nachhaltigkeit

Bereits nach heutigem Recht sind die Nachhaltigkeitswirkungen der unterstützten Vorhaben zu überprüfen. Bisher verfügen aber weder das BLW noch die Trägerschaften über eine Systematik oder Methodik, nach der dies erfolgen kann.

Das BLW hat deshalb ein Beurteilungsinstrument für die Nachhaltigkeit (NHB QuNaV) entwickelt. Damit können Angaben zur Wertschöpfung und Aussagen zur Wirkung der Projekte in der sozialen und in der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit erfasst werden. Dies kann bei der Gesuchstellung, sowie in Zwischen- und Schlussberichten jeweils aktualisiert und geprüft werden. Damit wird eine standardisierte Wirkungsabschätzung (ex ante) und eine Wirkungsmessung durchgeführt werden können. Die NHB dient als Entscheidungshilfe für die Finanzierung, für das Monitoring der Projekte und Unterstützung des Projektmanagements. Die geforderten Angaben beruhen auf einem einfachen, aber wissenschaftlich abgestützten Set von Kriterien und Indikatoren. Der Mehraufwand für die Projektträgerschaften und die Verwaltung soll so gering wie möglich gehalten werden.

Das BLW wird in einer praxisorientierten Anleitung weitere Informationen zur Anwendung der NHB QuNaV publizieren.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Unterstützte Vorhaben

Art. 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht.

Er definiert in Absatz 1 die vier Arten von Vorhaben, welche mit der vorliegenden Verordnung gefördert werden können (vgl.3.2.2).

In Absatz 2 werden die übergeordneten Ziele und Voraussetzungen der Förderung festgelegt. Sie orientieren sich stark an den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere an Art. 11 LwG sowie an Art. 7 LwG. Die QuNaV zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft, der betroffenen Branche, oder der in der Trägerschaft vertretenen Produzentinnen und Produzenten langfristig zu stärken und in mehreren Dimensionen der Nachhaltigkeit und in den anderen Aspekten der Qualität einen Zusatznutzen zu garantieren.

Die unterstützten Vorhaben müssen kurz- oder mittelfristig eine zusätzliche und messbare Wertschöpfung für die Landwirtschaft generieren (Bst. b).

Die unterstützten Vorhaben zeichnen sich in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Qualität durch ihren Innovationscharakter aus. Innovation ist zu verstehen als eine Neuerung, aber auch als eine Verbesserung von bestehendem (Bst. d). Wesentlich ist, dass die zusätzlichen Qualitäts- und Nachhaltigkeitsleistungen von den Konsumierenden nachgefragt werden und dafür eine entsprechende Zahlungsbereitschaft besteht (Bst. a und b).

Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen innerhalb unterstützter Vorhaben

Dieser Artikel umschreibt die nicht unterstützten Massnahmen. Der Verordnungstext entspricht weitgehend dem bisherigen Recht.

Präzisiert werden die Formulierungen in folgenden Bereichen

- Produktentwicklung (einschliesslich Anbauversuche) im engeren Sinn (Bst. b). Erste Produkte und erste Versuche gehören zur Produktentwicklung im engeren Sinn und können deshalb nicht unterstützt werden. Die Produktentwicklung umfasst das Entwickeln (Forschung und Entwicklung: Vorentwicklung) und die Formulierung von neuen Produkten und reicht bis zur Markteinführung. Mit der Markteinführung beginnt der Produktlebenszyklus. Kleine Versuche (Anbau, Verarbeitung) für

die Entwicklung von Prototypen in kleineren Mengen, die im Rahmen einer Markterprobung benötigt oder zur Validierung einer Strategie bewertet werden sollen, können hingegen in einer Vorabklärung unterstützt werden.

- Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden (Bst. c): im Bereich Landwirtschaft zum Beispiel Instrumente wie Strukturverbesserung allgemein, Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE), Absatzförderung und ausserhalb der Landwirtschaft wie Inno-Suisse und Neue Regionalpolitik (NRP). Ziel ist, eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.
- Produkt- oder flächengebundene Beiträge (Bst. f): damit sind Entschädigungen, deren Höhe von der Produktmenge oder Nutzfläche abhängen, zu verstehen. Beiträge die direkt an einem Produkt oder an einer Fläche gebunden sind nicht unterstützbar, da es sich nicht um tatsächlich entstandene Kosten handelt, sondern dies nur der Vergünstigung der Produktion dient.
- Massnahmen die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich Qualität und Nachhaltigkeit bezwecken (Bst. g). Wie im bisherigen Recht müssen die Anforderungen an neue oder verbesserte Produkte oder Prozesse deutlich über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und Nachhaltigkeit liegen. Deswegen sind Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen in diesen Bereichen bezwecken nicht unterstützbar. Es ist somit nicht ausreichend, wenn die Massnahme nur oder fast ausschliesslich gesetzliche Basisanforderungen (einschliesslich der Anforderungen des ÖLN, SwissGap) zum Gegenstand haben.

Art. 3 (bisher 4) Spezifische Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards

Der Verordnungstext entspricht weitgehend dem bisherigen Recht, erfährt aber deutliche Vereinfachungen durch die Aufhebung einzelner Bestimmungen (Absätze c, d und e). Materielle Änderung ist die explizite Anforderung einer Verbesserung in mindestens zwei Dimensionen der Nachhaltigkeit und die Forderung, einen geeigneten Indikator zu definieren, um die erwartete Wirkung aufweisen zu können (Abs. 3 Bst. c und d). Zusätzlich zu den Auswirkungen auf die wirtschaftliche Dimension müssen die Projekte auch eine positive Wirkung auf die ökologische oder die soziale Dimension haben.

Abs. 3 Bst. a ersetzt die Bst. c, d und e im bisherigen Recht. Das Vorhaben muss Transparenz über die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung gewährleisten. Die Anforderungen werden vereinfacht, bieten aber immer noch die Möglichkeit, wenn gewünscht den Standard akkreditieren zu lassen. In der Vergangenheit wurde die Akkreditierung eines Produktionsstandards im Rahmen eines QuNaV-Vorhabens nie gebraucht und auch die Anforderung, dass ein Standard immer einen «Prozess zur stetigen Verbesserung und Optimierung» aufweisen muss, erwies sich als nicht praxistauglich.

Bei der Gesuchseingabe muss die Trägerschaft ein Konzept zur Wirkungsabschätzung (NHB QuNaV) vorlegen, das auf geeigneten Indikatoren basiert (Abs. 3 Bst. c). Die Trägerschaft muss festlegen, welche Ziele betreffend Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen und wie die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüft werden sollen.

Art. 4 (bisher 5) Spezifische Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle

Materielle Änderungen betreffen die bisherige Anforderung an den Modellcharakter des Vorhabens und die Berücksichtigung der Verbesserung in Bezug auf die Nachhaltigkeit:

- Die gemeinschaftlichen Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle müssen sich deutlich von existierenden Modellen unterscheiden. Die bisherige Anforderung eines Modell- oder Pioniercharakters des Projektes wird aber aufgehoben. Sie hat sich als zu starr erwiesen. Vergleichbare Vorhaben können demnach neu auch unterstützt werden, wenn deren Wirkungsradius auf die

lokale oder regionale Ebene beschränkt ist. Anstelle des «Modellcharakters» soll damit vermehrt der «Wettbewerb der Ideen» im Vordergrund stehen.

- Bedingung für ein Vorhaben ist eine positive Wirkung auf mindestens zwei der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit. Zusätzlich zu den Auswirkungen auf die wirtschaftliche Dimension müssen die Vorhaben auch eine positive Wirkung auf die ökologische oder die soziale Dimension aufweisen. Die Trägerschaft hat bei der Gesuchseingabe ein Konzept zur Wirkungsabschätzung (NHB QuNaV) betreffend Nachhaltigkeit vorzulegen, das auf geeigneten Indikatoren basiert (Abs. 3 Bst. b).

Art. 5 (neu) Spezifische Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen

Die Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen (ehemals Projekttyp AgriQnet) werden in die Verordnung integriert. Die bisher verwendeten Kriterien für AgriQnet wurden übernommen (siehe). Bei diesem Vorhaben handelt es sich um kleine Projekte mit tieferen Anforderungen bezüglich Trägerschaft und Wirkung auf die Nachhaltigkeit. Es werden nur Projektideen unterstützt, die sich deutlich von der gängigen landwirtschaftlichen Praxis unterscheiden. Da das Ziel der Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen nicht ist, jeden einzelnen Betrieb mit dem gleichen Vorhaben zu unterstützen, ist nur eine beschränkte Wiederholbarkeit der gleichen Projektidee möglich.

Art. 6 Gesuche (bisher 9)

Die Gesuchsanforderungen gemäss Abs. 2 bleiben materiell unverändert, werden aber präzisiert. Die Gesuche müssen eine Beschreibung der Indikatoren enthalten, anhand derer die Erreichung der Ziele überprüft werden kann. Die Eingabefrist wird gelöscht. Die Gesuche nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c müssen mindestens 3 Monate vor dem geplanten Projektbeginn eingereicht werden.

Die Gesuche nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d können mehrmals jährlich eingereicht werden. Der Gesuchsprozess für Vorhaben nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d wird in die Koordinationsplattform innovative Projekte (KIP) des BLW integriert. Dies führt zu administrativer Vereinfachung und Standardisierung im BLW.

Die Vorhaben müssen durch Eigenmittel finanziert werden. Das BLW beteiligt sich nur subsidiär. Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Das BLW gewährt eine Finanzhilfe nur dann, wenn die Gesuchstellenden nachweisen, dass die für die Realisierung des Projekts notwendigen Eigenmittel vorhanden sind. Als Eigenmittel zulässig sind u.a.:

- Finanzmittel und Bankguthaben der Organisation;
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- Produktions- und Verarbeitungsabgaben;
- Sponsorenbeiträge in finanzieller Form;
- Darlehen;
- Spenden.

Durch Dritte abgegoltene Arbeitsleistungen, die der gesuchstellenden Organisation nicht in Rechnung gestellt und von dieser auch nicht bezahlt werden, gelten nicht als Eigenmittel.

Nur im Falle einer Vorabklärung und bei Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen kann eine Eigenleistung als Eigenkapital angesehen werden. Eigenmittel in der Form von Liquidität sind erforderlich damit die mittel- bis langfristigen Erfolgsaussichten des Projekts gewährleistet sind. Ohne finanzielle Mittel und in Situationen, in denen das gesamte Eigenkapital in Form von Eigenleistung vorliegt, ist dies nicht gewährleistet.

Das Grundprinzip bei der subsidiären Unterstützung durch die QuNaV ist, dass das Geld für den Einkauf von externen Leistungen und Dienstleistungen verwendet werden muss und nicht eine Eigenleistung entschädigt werden soll.

Art. 7 Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe (bisher 10)

Artikel entspricht bisherigen Recht. Neu wird die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs und der Wissensvermittlung in den Verfügungen verankert

Das BLW kann situativ in der Verfügung Vorgaben bezüglich Kommunikation und Erfahrungsaustausch zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen festlegen.

Die Projekte müssen spezifische Indikatoren zur Beurteilung der Wirkung der Massnahme auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit definieren und aufweisen können. Die Kriterien zur Beurteilung der Wirkung auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit werden durch das BLW definiert.

Trägerschaft (bisher 6)

Die Anforderungen an die Trägerschaft sind nicht mehr in einem separaten Artikel aufgeführt, sondern sind neu direkt auf die Artikel zu den einzelnen Vorhaben (Art. 3, 4 und 5) aufgeschlüsselt. Der Verordnungstext entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Einzige materielle Änderung ist in Art. 5 die Regelung der Trägerschaft für die Realisierung neuer Projektideen: Es müssen sich mindestens zwei Produzentinnen oder Produzenten zusammenschliessen damit eine Trägerschaft nach dem ehemaligen Vorhabentyp «AgriQnet» entstehen kann.

Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung

Die Höhe und Dauer der Finanzhilfe ist von der zu fördernden Vorhaben abhängig und kann 50 Prozent der Kosten nicht übersteigen. Für Vorabklärungen und für die Realisierung neuer Projektideen sind die maximal möglichen Finanzhilfen in der Verordnung festgelegt (siehe Tabelle unten). Sie entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht bzw. der bisherigen Praxis. Die einzige materielle Änderung betrifft das Vorhaben nach Art. 1 Abs. 1 Bst. c. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um kleine Projekte mit tieferen Anforderungen bezüglich Trägerschaft und Wirkung auf die Nachhaltigkeit. Die Projektunterstützung ist einmalig und das Projekt dauert maximal 2 Jahre. Die maximale Finanzhilfe beträgt Fr. 80'000. Die Projektunterstützung für Vorabklärungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. d) ist ebenfalls einmalig und für die gesamte Dauer von maximal 2 Jahre.

Summarische Gegenüberstellung der Höhe und Dauer der Finanzhilfe nach Vorhaben (Art. 8)

	Vorabklärung (Vorhaben nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d)		
Max. Dauer	Einmalig, max. 2 Jahre		
Max. Höhe	Fr. 20'000 und höchstens 50%		
	Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung (Vorhaben nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a)	Einführung neuer Geschäftsmodelle (Vorhaben nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b)	Realisierung neuer Projektideen (Vorhaben nach Art. 1 Abs. 1 Bst. c)
Max. Dauer	4 Jahre	4 Jahre	Einmalig, max. 2 Jahre
Max. Höhe	höchstens 50%	höchstens 50%	Fr. 80'000 und höchstens 50%

Art. 9 Anrechenbare Kosten (bisher 7)

In diesem Artikel werden die anrechenbaren Kosten umschrieben.

Der Verordnungstext entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Einzige materielle Änderung ist Abs. 2 Bst. c. Die jährlichen Kontroll- und Zertifizierungskosten (abgesehen von der Erstkontrolle) sind nicht mehr anrechenbar, weil es sich hier um eine reine Verbilligung handelt, die keinen nachhaltigen Effekt auf die Projektentwicklung hat.

Der Beizug einer professionellen Begleitung und Unterstützung (Coaching) während des Projektverlaufs ist bereits möglich, wird aber neu explizit in der Verordnung als anrechenbar ausgewiesen (Abs. 2 Bst. d).

Unter Abs. 2 Bst. a wird aufgrund von Empfehlungen seitens der internen Revision des BLW eine Präzisierung betreffend den anrechenbaren Personal- und Arbeitsplatzkosten analog der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung aufgenommen.

Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme (Abs. 3 Bst. d) sind weiterhin keine anrechenbaren Kosten. Die Massnahmen müssen gemeinsam getragen und implementiert werden. Einzelne teilnehmende Unternehmen oder Betriebe können keine Kosten, für die auf dem Betrieb bezogene Umsetzung der Massnahme, beantragen.

Art. 10 Berichterstattung und Abrechnung

Der bisherige Artikel zur *Auszahlung der Finanzhilfe* wird aufgehoben.

Der neue Artikel 10 betrifft die Berichterstattung und die Abrechnung (*bisher Art. 11*).

Die Berichte müssen die Zielerreichung dokumentieren. Zwischenberichte und Jahresabrechnungen von mehrjährigen Vorhaben (es wird eine jährliche Verfügung erstellt) sind proportional zur Grösse und Komplexität der Projekte. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen eines angemessenen Projektmanagements das Projekt im eigenen Interesse regelmässig kontrolliert und eine Bestandsaufnahme der Fortschritte, Schwierigkeiten und Finanzen vorgenommen wird. Die Anforderung des BLW geht daher nicht über das hinaus, was ein gutes Projektmanagement erfordert.

Die *Art. 11, Art. 12 und Art. 13* regeln die Aufhebung des älteren Erlasses, Übergangsbestimmung und Inkrafttreten.

3.4 Auswirkungen

3.4.1 Bund

Der Finanzrahmen bleibt unverändert. Für den Vollzug, die Gesuchsprüfung und Projektbegleitung entsteht kein Mehraufwand. Die Reduktion der Anzahl der Projekttypen sowie die Abstimmung mit internen Prozessen stellt eine Vereinfachung dar.

3.4.2 Kantone

Keine Auswirkungen

3.4.3 Volkswirtschaft

Die Verbesserung des Förderinstrumentes unterstützt die Landwirtschaft und die involvierten Träger-schaften dabei, ihre Nachhaltigkeitsprofile zu verbessern und dadurch ihre Produkte im Markt besser zu positionieren. Beides ist in volkswirtschaftlicher Hinsicht positiv zu bewerten. Die Stützung von Innovationen im Landwirtschaftssektor trägt bei, die Mehrwerte von Schweizer Rohstoffen zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelindustrie zu erhöhen.

3.4.4 Umwelt

Die unterstützten Vorhaben müssen einen wirtschaftlichen Nutzen und zusätzlich auch eine positive Wirkung in der ökologischen oder sozialen Dimension der Nachhaltigkeit aufweisen. Die verbesserte und methodischere Erfassung der Mehrwerte bezüglich Nachhaltigkeit fördert Projekte mit einer positiven Umweltwirkung.

3.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Bei den Finanzhilfen gemäss QuNaV handelt es sich um Subventionen im Sinne des WTO-Abkommens über Landwirtschaft (AoA) und des WTO-Abkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen (SCM-Übereinkommen). Sie müssen entsprechend den Bestimmungen dieser Abkommen notifiziert werden. Der Anhang 2 des AoA sieht für die Unterstützung von Marketing- und Werbemassnahmen die Befreiung von den Subventionsreduktionsverpflichtungen vor (Greenbox).

Die Massnahmen in Rahmen der QuNaV werden bereits heute notifiziert.

3.6 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

3.7 Rechtliche Grundlagen

Die geänderten Bestimmungen stützen sich auf Artikel 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG).